



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

12.01.1999 - Drucksache 14/1302

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 9. Dezember 1998**Änderung der Richtlinie zur Einstellung von Ermittlungsverfahren**

Die Generalstaatsanwaltschaft hat im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung die Richtlinie zur Einstellung von Ermittlungsverfahren verschärft.

Wir fragen den Senat:

1. Welche wesentlichen Änderungen sind in der Richtlinie vorgenommen worden?
2. Welche Gründe haben Generalstaatsanwaltschaft und Justizsenator bewogen, die Richtlinie zur Einstellung von Ermittlungsverfahren zu verschärfen?
3. Ist die Änderung der Richtlinie mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen worden?
4. Welche Mehrarbeit bedeutet die geänderte Richtlinie für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte?
5. Bei wie vielen Fällen von Ladendiebstahl in den letzten zwei Jahren im Land Bremen lag die Schadenssumme zwischen 50 DM und 100 DM?
6. Welche Regelungen gelten im Bereich der Kleinen Kriminalität in anderen Bundesländern?

Gerhild Engels,
Zachau und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 12. Januar 1999

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Welche wesentlichen Änderungen sind in der Richtlinie vorgenommen worden?

Nach der Neufassung wird bei den typischen Massendelikten wie Ladendiebstahl und Scheckbetrug — und nur bei diesen — einerseits die Wertgrenze für eine folgenlose Einstellung nach § 153 StPO von 100 DM auf 50 DM abgesenkt, andererseits die Wertgrenze für eine Erledigung des Verfahrens gegen Bußgeldzahlung nach § 153 a StPO bei dieser Fallgruppe auf 200 DM angehoben. Das bedeutet, daß eine folgenlose Einstellung künftig nur noch im untersten Bagatelbereich in Betracht kommt, vorausgesetzt, es handelt sich um die erste Tat.

Zu Frage 2.: Welche Gründe haben Generalstaatsanwaltschaft und Justizsenator bewogen, die Richtlinie zur Einstellung von Ermittlungsverfahren zu verschärfen?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Land Bremen im Jahre 1996 13.399 und im Jahre 1997 13.428 Fälle von „Diebstahl in/aus Warenhäusern, Verkaufsräumen und Selbstbedienungsläden“ aus. Diese hohen Fallzahlen deuten darauf hin, daß offenbar zu viele Täter eine folgenlose Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mißverstehen. Aus Gründen der Prävention war deshalb die Wertgrenze für sanktionslose Einstellungen abzusenken. Ein höherer Wert der Beute als 50 DM indiziert im Allgemeinen auch ein nicht mehr zu vernachlässigendes

Maß an strafrechtlicher Schuld. Die neue Richtlinie des Generalstaatsanwalts läßt eine weiter ausdifferenzierte strafrechtliche Reaktion auf Massendelikte zu, die sich auch bei der Höhe der regelmäßig festzusetzenden Geldauflage widerspiegelt.

Zu Frage 3.: Ist die Änderung der Richtlinie mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen worden?

Ja.

Zu Frage 4.: Welche Mehrarbeit bedeutet die geänderte Richtlinie für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte?

Nach Auffassung des Leitenden Oberstaatsanwalts führt die Änderung nicht zu einer Mehrbelastung der Staats- und Amtsanwälte.

Auch bei den Gerichten dürfte kaum mehr Arbeit entstehen. Denn der Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts bedarf es sowohl vor einer Einstellung des Verfahrens gegen Bußgeldzahlung nach § 153 a StPO als auch vor einer folgenlosen Einstellung nach § 153 StPO, wenn die durch die Tat verursachten Folgen nicht mehr als gering anzusehen sind. Diese Grenze wird von der Rechtsprechung überwiegend bei 50 DM gezogen.

Zu Frage 5.: Bei wie vielen Fällen von Ladendiebstahl in den letzten zwei Jahren im Land Bremen lag die Schadenssumme zwischen 50 DM und 100 DM?

Die polizeiliche Kriminalstatistik differenziert nach Schäden bis unter 25 DM und von 25 DM bis unter 100 DM. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Diebstähle in/aus Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden	1996	1997
insgesamt	13.399	13.428
davon Fälle mit einem Schaden bis unter 25 DM	6.348 = 47,4 %	6.508 = 48,6 %
davon Fälle mit einem Schaden von 25 DM bis unter 100 DM	3.290 = 24,6 %	3.401 = 25,4 %

Zu Frage 6.: Welche Regelungen gelten im Bereich der Kleinen Kriminalität in anderen Bundesländern?

Richtlinien zur Anwendung der §§ 153, 153 a StPO gelten zur Zeit — soweit ersichtlich — in elf Ländern. Die Regelungen sind nach Voraussetzungen und Rechtsfolgen so unterschiedlich, daß Vergleiche sich nicht anstellen lassen. Die Wertgrenzen für die folgenlose Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Ersttäter bewegen sich zwischen 30 DM und 100 DM.